

Wissens- und Technologietransfer und Clustermanagement

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 15. September 2014

Für die Durchführung der Förderverfahren zu o. g. Richtlinie werden hinsichtlich der Kalkulation und Abrechnung förderfähiger Ausgaben folgende Detailregelungen festgelegt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Regelungen

Ausgaben können nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn sie innerhalb des festgelegten Durchführungszeitraums/Projektzeitraums verursacht werden und in dem entsprechenden Durchführungszeitraum/Projektzeitraum zur Zielerreichung des Projektes erforderlich sind. Bei Lieferungen und Leistungen erfolgt die Verursachung der Ausgaben im Regelfall bereits mit der Bestellung bzw. mit der Beauftragung / dem Vertragsabschluss. Grundsätzlich müssen die Ausgaben, wie die Lieferung und Leistung, im Durchführungszeitraum/Projektzeitraum liegen. Sofern (bei) eine(r) Lieferung oder Leistung:

- kein separater Bestellvorgang vorausging, ist das Lieferdatum für die Zuordnung der Ausgaben zum Durchführungszeitraum/Projektzeitraum maßgeblich.
- aus der Rechnung auch ein Lieferdatum nicht separat ablesbar ist, ist das Rechnungsdatum maßgeblich.
- zwar innerhalb des Durchführungszeitraum/Projektzeitraums bestellt/ beauftragt, jedoch nicht geliefert/geleistet wurde, können die betreffenden Ausgaben nicht dem Durchführungszeitraum/Projektzeitraum zugerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Aneinanderreihung der Projektförderung gleicher Art und Weise sowie Zielsetzung, kann im begründeten Einzelfall die Zuordnung abweichend erfolgen.

Die Anmeldung zu einer Messe bzw. Veranstaltung und die Tätigkeit damit zusammenhängender Ausgaben sind vor Antragstellung zulässig, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist. Die grundsätzliche Förderfähigkeit der vorgenannten Teilleistungen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Für weitere Maßnahmen oder Leistungen kann vom Zuwendungsgeber der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf Antrag zugelassen werden. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

Sofern projektbezogene Sachausgaben in fremder Währung geleistet werden, gilt der vom Kreditinstitut beim Kunden vom Konto abgebuchte EUR-Betrag einschließlich der darin enthaltenen Bankgebühren als förderfähig.

1.2 projektbezogene Sachausgaben

Projektbezogene Sachausgaben können als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden, sofern diese nicht anderen Ausgabenpositionen zuzuordnen sind. Förderfähig sind insbesondere:

- Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen und Kongresse
- Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Dienstreisen (Reisekosten)

Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Dienstreisen (Reisekosten) werden im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und ggf. der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ausgaben für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können nur im Rahmen des § 5 BRKG anerkannt werden. Die Abrechnung für Fahrten mit Taxen oder Mietwagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Dabei muss eine der Rechnung beizufügende Begründung erkennen lassen, warum die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Den zur Prüfung bereitzuhaltenden Reiseausgabenabrechnungen sind sämtliche Abrechnungs- und Prüfungsunterlagen beizufügen, insbesondere auch zu ggf. angewandten Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen.

- Projektbezogene Bewirtungsausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Catering bei Meetings und Veranstaltungen mit externen Teilnehmern. Je nach Art der Veranstaltung ist die Förderung der Bewirtungsausgaben pro angemeldete Person und Tag auf folgende Beträge begrenzt:

Einfaches Catering (Veranstaltungsdauer min. 4 h, max. ein Tag)	20,00 EUR
Tagungs-Catering (ganztagig, 8 h)	30,00 EUR
Kongress-Catering (mehrtätig)	40,00 EUR.

Projektbezogene Bewirtungsausgaben sind entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu belegen.

2. Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte

In dieser Position können die Ausgaben für die Anschaffung von Anlagen und Geräten angesetzt und abgerechnet werden, die für das Projekt notwendig sind und im Durchführungszeitraum/Projektzeitraum angeschafft werden. Bereits im Unternehmen bzw. in der Einrichtung vorhandene und somit bereits finanzierte Anlagen und Geräte sind nicht förderfähig.

Als Investitionen gelten selbstständig nutzbare Anlagen und Geräte, die im Projekt nicht verbraucht werden und dadurch dem Zuwendungsempfänger auch nach der Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen. Angeschaffte Anlagen und Geräte sind nach Durchführung des Projektes bis zum Ende der steuerlichen Abschreibungsdauer für gleichartige Zwecke zu nutzen. Als Investitionsausgaben sind die Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten wie Fracht-, Verpackungs-, Versicherungskosten) abzüglich möglicher Kaufpreisminderungen (Skonti etc.) anzusetzen. Geplante Investitionsausgaben sind mit Ausnahme von Ersatzbeschaffungen grundsätzlich bis spätestens zur Hälfte des Durchführungszeitraumes zu tätigen.

3. Indirekte Projektausgaben

Indirekte Projektausgaben werden gefördert

- als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Artikel 68 Absatz 1 b der VO (EU) Nr. 1303/2013

oder

- als Zuschlagssatz auf die förderfähigen direkten Personalkosten. Der Zuschlagssatz ist vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Indirekte Projektausgaben sind als Zuschlagssatz nur insoweit förderfähig, als sie tatsächlich bei der Durchführung des geförderten Projektes entstanden sind, dem geförderten Projekt nach einer ordnungsgemäß begründeten, angemessenen Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können. Voraussetzung ist daher, dass die geförderte Einrichtung über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr projektbezogene indirekte Projektausgaben im Rahmen einer Vor- und Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Höhe der vorkalkulierten indirekten Projektausgaben und deren Zusammensetzung sowie deren Schlüsselung sind in geeigneter Form darzulegen. Die Ermittlung der nachkalkulierten indirekten Projektausgaben mit Angabe deren Zusammensetzung sowie deren Schlüsselung sind vorzulegen und von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Bei einer mehrjährigen Laufzeit der Projektförderung soll jeweils bis zum 30.04., muss jedoch spätestens bis zum 31.05. eines Jahres die vom Wirtschaftsprüfer geprüfte und hinsichtlich des Zuschlagssatzes bestätigte Nachkalkulation der projektinduzierten indirekten Projektausgaben des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Sofern der nachkalkulierte Satz von dem für das Vorjahr kalkulierten Zuschlagssatz abweicht, erfolgt eine entsprechende Rückforderung bzw. Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen oder eine Nachzahlung der hierauf entfallenden Zuwendungsteilbeträge - letztere ist durch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale Zuwendungshöhe begrenzt. Folgende Positionen fallen unter diese Regelung:

- Gas, Strom, Wasser
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing/Mietkauf (ohne Kfz)
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms, u.ä. Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal,

- Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (z.B. Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag oder steuerlich lineare Abschreibung)